

Anlage AGB EBL

Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die Lieferung elektrischer Energie im Wege der Ersatzbelieferung der Elektrizitätswerk Braunsbach - Tullau GmbH (EBT GmbH) (Stand 08.11.2006)

1 Lieferung, Fahrplan, Verwendung der elektrischen Energie

- 1.1. Die EBT GmbH ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn
 - 1.1.1. der Stromlieferungsvertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht (als Nachweis hat der Kunde der EBT GmbH 8 Wochen vor Lieferbeginn eine Kündigungsbestätigung des bisherigen Stromlieferanten vorzulegen, es sei denn, EBT GmbH ist der bisherige Stromlieferant) und
 - 1.1.2. der Kunde spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, es sei denn, der EBT GmbH liegen diese Angaben bereits vor.
- 1.2. Soweit erforderlich, werden die Vertragspartner spätestens 8 Wochen vor Aufnahme der Stromlieferung anhand der zu erwartenden Lastverläufe des Kunden einen Fahrplan auf Basis von 1/4 h-Leistungsmittelwerten erstellen und diesen bei Bedarf aktualisieren. Der Kunde wird die EBT GmbH nach bestem Können und Vermögen bei der Aufnahme der Lastverläufe unterstützen. Um die erforderliche Ausgleichsenergie möglichst gering zu halten, verpflichtet sich der Kunde, Abweichungen vom üblichen, dem Fahrplan zugrunde gelegten Verbrauch mit einem Vorlauf von mindestens 1 Woche der EBT GmbH schriftlich mitzuteilen. Solche Abweichungen sind zum Beispiel geänderte Öffnungs- oder Arbeitszeiten, Sonder- bzw. Zusatzschichten, Betriebsferien, geplante Abschaltungen, Freizeittage, Brückentage, Testläufe. Sofern wesentliche nicht vorhersehbare Änderungen im Abnahmeverhalten eintreten, wird der Kunde die EBT GmbH unverzüglich unterrichten.
- 1.3. Die von der EBT GmbH gelieferte elektrische Energie ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf seinem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EBT GmbH zulässig.

2 Kundenanlage

- 2.1. Von der Eigentumsgrenze zum Netzbetreiber an wird der Kunde alle Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten elektrischen Energie auf seine Kosten und in seiner Verantwortung erstellen und unterhalten. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 2.2. Der Kunde gestattet den Beauftragten der EBT GmbH und des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers, die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messungen, Ablesungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Kunde im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren.
- 2.3. Der Kunde trifft Vorkehrungen, dass der Bezug der elektrischen Energie jederzeit mit einem Leistungsfaktor $\cos \phi$ zwischen 0,9 induktiv und 1,0 erfolgt; kapazitive Werte des Leistungsfaktors (Überkompensation) sollen nicht auftreten.

3 Eigenerzeugung

Die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen sowie jede sonstige Veränderung im Zusammenhang mit Eigenerzeugungsanlagen, die Auswirkungen auf den Lieferumfang der EBT GmbH haben kann, - einschließlich der veränderten Verwendung der eigenerzeugten Energie - ändert die Vertragsgrundlage und macht in der Regel neue Vereinbarungen notwendig. Der Kunde wird EBT GmbH rechtzeitig im Voraus über vorgesehene Veränderungen informieren.

4 Messeinrichtung

- 4.1. Der Kunde stellt einen nach den Angaben des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Messeinrichtung auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Wird die Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden verändert oder verlegt, so trägt der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten.
- 4.2. Die EBT GmbH kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung festlegen.
- 4.3. Die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und steht im Eigentum des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers.
- 4.4. Erfolgt die Messung mit Lastgangerfassung für Wirk- und Blindverbrauch, so werden die Leistungen und die Verbräuche in den vereinbarten Tarifzeiten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ermittelt.
- 4.5. Der Kunde, die EBT GmbH bzw. der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber können jeweils auf ihre Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte anbringen.
- 4.6. Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.
- 4.7. Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und der EBT GmbH unverzüglich mit.
- 4.8. Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 4.9. Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z.B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die gelieferte Energie durch den Kunden und die EBT GmbH einvernehmlich festgelegt.
- 4.10. Ansprüche nach Ziffer 4.9 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt,

es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

5 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

5.1. Die Art der Abrechnung wird in Abstimmung mit dem Kunden von der EBT GmbH festgelegt.

5.1.1. Rechnungsstellung bei Jahresrechnung:

Der Stromverbrauch wird mindestens einmal jährlich ausgelesen und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrags sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

5.1.2. Rechnungsstellung bei Monatsrechnung:

Der Stromverbrauch wird monatlich ausgelesen und darüber eine Monatsrechnung erstellt. Sofern bei bestimmten Preissystemen ein Jahresleistungspreis vereinbart ist, wird monatlich ein zeitanteiliger Teilbetrag des Leistungspreises (einschließlich des Abrechnungsmonats) berechnet. Dabei werden die im laufenden Abrechnungsjahr bereits geleisteten Teilbeträge angerechnet.

5.2. Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder über Rechnungen des bisherigen Lieferanten bzw. des Netzbetreibers beschafft werden können, ist EBT GmbH berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird EBT GmbH eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechnungsstellung mehr als 2 Jahre vergangen sind.

5.3. Der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlungen sind jeweils am 15. des der Lieferung folgenden Monats und die Jahresrechnung ist am 15. des dem Abrechnungsjahr folgenden Monats fällig, es sei denn, die Rechnung wird nicht 8 Tage vor Fälligkeit zugestellt. Sollte dies der Fall sein, verlängert sich die Frist entsprechend.

5.4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der EBT GmbH (Wertstellung) maßgeblich.

5.5. Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

5.5.1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder

5.5.2. sofern der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

5.6. Gegen Ansprüche der EBT GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.7. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber der EBT GmbH ist Ilshofen.

6 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

6.1. Die EBT GmbH ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Verlangt EBT GmbH eine Vorauszahlung, so unterrichtet sie den Kunden hierüber und teilt ihm Beginn, Höhe und Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mit. Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag für einen Monat.

6.2. Falls der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, kann EBT GmbH Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Wird die Sicherheit in bar geleistet, ist sie zum jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die EBT GmbH die Sicherheit verwerten.

6.3. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

7 Unterbrechung der Strombelieferung und Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund

7.1. Die EBT GmbH ist berechtigt, die Strombelieferung ohne vorherige Ankündigung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Umfang gegen eine Bestimmung des Stromlieferungsvertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

7.1.1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

7.1.2. den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder

7.1.3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

7.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EBT GmbH berechtigt, die Strombelieferung vier Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen oder den Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Strombelieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. EBT GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Strombelieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

7.3. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus mitzuteilen.

7.4. Die EBT GmbH hat die Unterbrechung der Strombelieferung unverzüglich zu beenden und die Strombelieferung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden weist die EBT GmbH die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

7.5. Die EBT GmbH ist in den Fällen der Ziffer 7.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Strombelieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung nach Ziffer 7.2 ist die EBT GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 7.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

7.6. Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.

7.7. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.

8 Einschränkung der Lieferung

- 8.1. Von der Lieferpflicht ist EBT GmbH befreit, 8.1.1. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat oder
- 8.1.2. soweit und solange die EBT GmbH an dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der EBT GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
- 8.2. Der Kunde unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerchäden u.ä.).

9 Haftung der EBT GmbH

- 9.1. Für Stromlieferungsverträge mit Kunden, die an das Niederspannungsnetz angeschlossen sind oder die aufgrund eines Anschlussnutzungsverhältnisses Ansprüche gegenüber den Netzbetreiber direkt geltend machen können, sowie für Stromlieferungsverträge ohne Netznutzung (reine Energielieferungsverträge) gilt:
Im Fall einer Unterbrechung oder bei einer Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung ist EBT GmbH von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Kunde kann Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder bei einer Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.
- 9.2. Für alle übrigen Stromlieferungsverträge gilt:
Soweit EBT GmbH für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung haftet, finden § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) im Verhältnis von EBT GmbH zum Kunden sinngemäße Anwendung. Dabei tritt für die sinngemäße Anwendung die EBT GmbH an die Stelle des Netzbetreibers. Der Wortlaut der Vorschriften des § 18 NAV und des § 25a StromNZV ist als Anlage NAV/NZV beigefügt.
Für die Bestimmung der Höhe des Gesamthaftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2, 3 und 4 NAV ist die Anzahl der Anschlussnutzer, die an das Netz des für den Anschluss des Kunden zuständigen Netzbetreibers angeschlossen sind, maßgeblich.
- 9.3. Ziffern 9.1 und 9.2 gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EBT GmbH nach Ziff. 7 beruht. Die EBT GmbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10 Übertragung von Rechten und Pflichten

- 10.1. Die EBT GmbH bzw. der Kunde ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Versorgungsaufgaben bzw. die Kundenanlage übernommen hat. Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers der EBT GmbH in diesen Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen, sofern dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Nachfolgers Liegenden Gründen unzumutbar ist.
- 10.2. Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die EBT GmbH verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind

11 Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden Gegenstände dieses Vertrags vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Schwäbisch Hall, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrags eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

14 Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der EBT GmbH bzw. vom Netzbetreiber im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

15 Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung.

Anlage NAV/NZV

Anlage zu Ziff. 9 der AGB vom 08.11.2006: Auszüge aus der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) (Stand 08.11.2006)

Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

§ 18

Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlusssnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 10 Millionen Euro bei 25.001 bis zu 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchst-

betrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen.

(6) Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(7) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(8) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV):

§ 25a

Haftung bei Störungen der Netznutzung